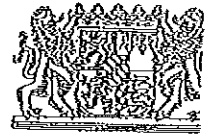


Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Regierungen,
Landratsämter und
kreisfreie Städte

nachrichtlich:

- StMAS
- LGL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
G46c-G8360.143-2012/1-207

Telefon +49 (89) 540233-463

@stmgp.bayern.de

München
24.10.2014

Medizinisches Kurzscreening und Gesundheitsuntersuchungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG); Sicherstellung der Untersuchungen

Anlage: Merkblatt zum Verfahren bei Asylbewerbern aus Westafrika

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Bayerischen Staatsregierung eingesetzte Krisenstab „Asyl“ unter Leitung von Staatsministerin Emilia Müller und Staatsminister Dr. Marcel Huber hat beschlossen, dass die Gesundheitsversorgung für Asylbewerber im gesamten Bereich der Erstaufnahme künftig in ganz Bayern, wie es punktuell bereits jetzt geschieht, dreiteilig erfolgt:

In einer ersten Stufe ist ein so genanntes „Kurzscreening“ durchzuführen. In der zweiten Stufe erfolgen, wie bislang auch schon, die nach § 62 AsylVfG vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen. Einen dritten Bereich stellt die kurative Versorgung dar. Zu dem erstgenannten Bereich erfolgt nachfolgender Hinweis:

Der Krisenstab „Asyl“ hat die Durchführung eines „Kurzscreenings“ bei ankommenden Asylbewerbern auf offensichtliche Krankheiten bzw. Verletzungen beschlossen. Dabei ist eine Untersuchung unmittelbar nach Ankunft der Asylbewerber durch Inau-

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon/Telefax
+49 89 540233 - 0/
+49 89 54023390 - 999

E-Mail
poststelle@stmgo.bayern.de
Internet
www.stmnn.bayern.de

genscheinnahme auf offensichtliche Krankheiten, Infektionen und Verletzungen sowie eine Temperaturmessung durchzuführen. Das „Kurzscreening“ ist durch die Kreisverwaltungsbehörde sicherzustellen und wird durch die Gesundheitsämter organisiert. Die Kreisverwaltungsbehörde kann bei der Durchführung des „Kurzscreenings“ auf Externe (z. B. Hilfsorganisationen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) zurückgreifen. Bei auffälligen, relevanten Krankheitsbildern ist eine sofortige medizinische Behandlung zu veranlassen. Unbenommen hiervon sind ärztliche Erkenntnisse zu vorliegenden Erkrankungen / Verletzungen, die im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylVfG gewonnen werden, der für die ärztliche Versorgung zuständigen Stelle in den Regierungen bzw. Landratsämtern / kreisfreien Städten zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Der o.g. Krisenstab hat weiter in seiner Sitzung vom 17.10.2014 einen Winter-Notfallplan beschlossen. Die Kreisverwaltungsbehörden werden darin aufgefordert, in einem 3-stufigen Konzept in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Unterkünfte für Asylsuchende zu errichten, in denen vorübergehend eine Erstaufnahme stattfindet. Bei diesen Asylsuchenden sind in der Regel noch keine Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylVfG durchgeführt.

Die Regierungen werden über das GMS G46-G8360.143-2012/1-183 vom 06.10.2014 hinaus gebeten, sicherzustellen, dass die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylVfG gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 07.06.2002 Az.: 3.3/5280-6.2/3/01 zum Vollzug des § 62 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1993 (BGBl I S. 1361) im Umfang der Aktualisierung durch GMS vom 18.08.2014 G46e-G8360.143-2012/1-89 auch in diesen Unterkünften durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zeitgerecht durchgeführt werden. Die Gesundheitsverwaltung wird von der für die Unterbringung der Asylbewerber zuständigen Verwaltung im Vorfeld der Errichtung bzw. Inbetriebnahme dieser neuen Unterkünfte informiert. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) weist darauf hin, dass eine eindeutige Zuordnung von Untersuchungsmaterial erst nach Vorliegen der Daten aus der EASY/IMVS-Registrierung bzw. einer vorläufigen Registrierung (Aufnahmeschein/Protokoll) erfolgen kann. Die Regierungen werden daher aufgefordert, für eine Sicherstellung einer möglichst umgehenden Registrierung / Vorregistrierung in allen Einrichtungen der Erstaufnahme bzw. der Notfall-Unterkünfte und für eine koordinierte Zuführung der zu untersuchenden Asylbewerber an die Gesundheitsämter Sorge zu tragen, damit eine Untersuchung nach § 62 AsylVfG ohne wesentliche zeitliche Verzögerung durchgeführt werden kann.

Das Verfahren bei Asylbewerbern aus Westafrika zum Ausschluss einer Ebola-Infektion ist beiliegendem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu entnehmen. Hat sich der Asylbewerber innerhalb der letzten 21 Tage in einem Endemiegebiet aufgehalten, so ist durch die feststellende Stelle umgehend das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt ermittelt, ob die o. g. Kriterien erfüllt sind und stellt nach Rücksprache mit der Task-Force Infektiologie des LGL die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen gem. GMS vom 26.08.2014 (Az.: G46-G8390-2014/2-38) sicher.

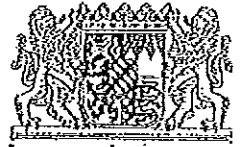
Das Schreiben erfolgt im Einvernehmen mit dem SIMAS.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ministerialrat

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Merkblatt-Verfahren bei Asylbewerbern Westafrika zum Ausschluss einer

Ebola-Infektion

(Stand 24.10.2014)

- Abklärungsbedarf besteht grundsätzlich bei Asylbewerbern aus
 - Ebola-Endemiegebieten: Guinea, Sierra Leone, Liberia
 - Ländern mit vereinzelt Ebola-Fällen: derzeit nur Demokratische Republik Kongo (Provinz Équateur), aktuelle Angaben siehe unter http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/E/Ebola/Ebolagebiete_inhalt.html
- Für einen begründeten Verdacht müssen folgende Kriterien gleichzeitig erfüllt sein:
 1. Aufenthalt im Endemiegebiet innerhalb der letzten 21 Tage und
 2. Krankheitssymptome, z. B. Fieber über 38,5°C oder erhöhte Temperatur mit klinischen Symptomen wie Mattigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Blutungen und
 3. Kontakt zu Ebola-Kranken, -Verdachtsfällen, -Leichen oder beruflicher Kontakt zu Ebolaviren oder erregerrhaltigem Material oder Kontakt zu Wildtieren, besonders Flughunden und Affen oder Kontakt zu oder Verzehr von bushmeat.

(s.a. [http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/E/Ebola/EbolaSchema.pdf? blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/E/Ebola/EbolaSchema.pdf?blob=publicationFile)).
- Von Seiten der Unterbringungsverwaltung ist zu ermitteln, ob der Asylbewerber sich innerhalb der letzten 21 Tage in einem Endemiegebiet (s.o.) aufgehalten hat. Ist dies der Fall, so ist das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt ermittelt, ob die o. g. Kriterien erfüllt sind und stellt nach Rücksprache mit der Task-Force Infektiologie des LGL ggf. die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen sicher.
- Bei Personen ohne klinische Symptomatik, die innerhalb der letzten 21 Tage aus einem Ebola-Endemiegebiet eingereist sind und bei denen ein oder mehrere oben aufgeführte Kontaktmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden können, wird eine separate Unterbringung, ggf. in Kleingruppen mit gleichartiger Reiseanamnese, angeraten. Während 21 Tagen sind durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt täglich Temperatur und beginnende Symptomatik zu überprüfen.

Dienststz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 6808 - 0
Telefax: 09131 / 6808 -
2162

Dienststelle:
LGL, Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim

Telefon: 09131 / 6808 - 0
Telefax: 09131 / 6808 - 5425

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtskizze im Internet
Bahn: S1 Oberschleißheim
Bus: 292 Sonnensstraße
Haltestelle: Veterinärstr.

Seite 1 von 1
Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM